

ausschließungsgrund, ebenso wenig wie die Strafhöhe durch Gründe wie Furcht vor persönlicher Gefahr oder auch aufgrund von Trunkenheit reduziert wurde.²²⁷ Besonders hart wurde bei NSDAP-Mitgliedern geurteilt. Nach dem Prozess gab es kaum Möglichkeiten zur Abänderung und Milderung von Urteilen; es wurde oft auf dem Wege von Gnadengesuchen durch Angehörige versucht, Todesurteile in Zuchthausstrafen umzuwandeln, doch dies gelang in den seltensten Fällen.

6. Drakonische Strafen

Die im MStGB vorgesehenen Strafen waren Todesstrafe, Zuchthaus, Freiheits- und militärische Ehrenstrafen. Als Freiheitsstrafen galten Gefängnis, Festungshaft oder Arrest, als militärische Ehrenstrafen, die zusätzlich zu Verurteilungen in bestimmter Höhe ausgesprochen werden mussten, galten der »Verlust der Wehrwürdigkeit« bei schweren Delikten und die Dienstentlassung beziehungsweise – wie es in den von mir untersuchten Akten vorkam – der »Rangverlust«, welcher bei Soldaten anstatt der Dienstentlassung ausgesprochen wurde.²²⁸ Der Verlust der Wehrwürdigkeit hatte das Ausscheiden aus jeglichem Dienstverhältnis, den Verlust des militärischen Ranges, den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge, Fürsorge und Versorgung zur Folge.²²⁹ Dementsprechend hart sollten Delikte in dieser Richtung sanktioniert werden: Das Heimtückegesetz vom Dezember 1934 sah Gefängnisstrafen vor, bei »Wehrkraftzersetzung« war grundsätzlich die Todesstrafe vorgeschrieben, in minder schweren Fällen konnten Freiheitsstrafen verhängt werden.

Die militärgerichtliche Spruchpraxis erwies sich als facettenreich und war abhängig von allen Akteuren, insbesondere von der Person des Richters, und von den äußeren Umständen wie der allgemeinen Kriegslage und der Intensität der Kämpfe in den besetzten Gebieten. Nicht überraschend wurde der Druck mit den Kriegsverlusten verstärkt. Die Spruchpraxis orientierte sich an den juristischen Stellungnahmen und an den zu erwartenden Haltungen der Gerichtsherren. Die Einstellung der Richter hing primär von ihrer politischen Überzeugung ab, sie war aber nicht der einzige Faktor bei Entscheidungen. Die meisten fällten harte und drakonische Strafen, was auch die Funktion der Abschreckung für die anderen Soldaten erfüllen sollte. Diese Haltung zeigte sich in der großen Anzahl an Todesurteilen besonders deutlich. Die wichtigsten strafrechtlichen Tatbestände, auf welche die Wehrmächtsrichter die

227 Vgl. Walter, »Schnelle Justiz – gute Justiz«, S. 30.

228 Walter, »Schnelle Justiz – gute Justiz«, S. 30.

229 Rudolf Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich. Bd. V: 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941 (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 16), Boppard am Rhein 1988, S. 331.

Todesstrafe anwandten, waren Fahnenflucht und »Wehrkraftersetzung«. Es durfte nur in Ausnahmefällen eine »schwere Freiheitsstrafe« verhängt werden, denn die Rechtsprechung sollte nach den Erfordernissen des Krieges und »mit abschreckender Härte«²³⁰ erfolgen. Von den 199 von mir untersuchten Verfahren endeten 121 mit Gefängnisstrafen, 17 mit Zuchthausstrafen, zwei mit einem Todesurteil, eines mit Arrest, eines mit Stubenarrest, elf mit verschärftem Arrest, eines wurde an den Volksgerichtshof übergeben, acht wurden bis nach Kriegende ausgesetzt und sechs wurden – teils wegen Geringfügigkeit oder weil der Beschuldigte als vermisst gemeldet worden war – eingestellt. Nur ein Verfahren endete mit einem Freispruch. Bei den restlichen Verfahren waren die Angaben unklar oder unvollständig, teilweise fand sich im Akt kein Hinweis über die Strafart und -höhe.

Insgesamt wurden vom 1. Juli 1941 bis zum 31. März 1942 886 Todesurteile ausgesprochen, davon waren 565 wegen Fahnenflucht und 103 wegen Zersetzung der Wehrkraft verhängt worden.²³¹ Genaue Zahlenangaben zu den insgesamt verhängten Todesurteilen sind nahezu unmöglich, da ein Großteil der Quellen vernichtet worden ist.²³² Dennoch lässt sich feststellen, dass sich die Zahl der Todesurteile von Kriegsjahr zu Kriegsjahr steigerte. Vor Kriegsbeginn waren sie noch verhältnismäßig niedrig. Generell hat die Militärjustiz wesentlich mehr Todesurteile verhängt als die Sondergerichte und der Volksgerichtshof zusammen.²³³ Fritz Wüllner schätzt, dass mehr als die Hälfte aller Todesurteile wegen »Wehrkraftersetzung« auf das Delikt der »Selbstverstümmelung« entfällt. Da er von einer Gesamtzahl von 5.000 Todesurteilen aufgrund § 5 KSSVO ausgeht, wären das also rund 3.000 Todesurteile wegen »Selbstverstümmelung«. Auf »Kriegsdienstverweigerung« sollen mehr als 1.000 entfallen sein, daher muss für alle übrigen Delikte, die wegen »Wehrkraftersetzung« erfolgten, darunter »Dienstentziehung«, »zersetzende Reden«, »Abhören feindlicher Sender« usw., noch eine Zahl von rund 1.000 Todesurteilen angenommen werden.²³⁴ Für Österreich²³⁵ wird die gesamte Anzahl auf 1.000 bis 2.000 Todesurteile geschätzt.²³⁶ Die mit Kriegsverlauf anwachsende Zahl der Todesurteile zwang – in der Sichtweise der Behörden – zu einer Vereinfachung der Verfahren

230 Der Chef der personellen Rüstung und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe. Nationalsozialistischer Führungsstab, vom 01.11.1944, zit. nach: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 90.

231 Messerschmidt, Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz, S. 90.

232 Wagner spricht von 16.560 Todesurteilen. Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (= Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. 3; Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 16), Stuttgart 1974, S. 800.

233 Messerschmidt, Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz, S. 48.

234 Wüllner, NS-Militärjustiz und das Elend, S. 541.

235 In meinem Sample fanden sich zwei Todesurteile.

236 Manoschek, Rehabilitierung, S. 31.

bei Todesurteilen. Das Entscheidungsrecht Hitlers bei Todesurteilen wurde nach Kriegsbeginn in der Weise gewahrt, dass der Reichsjustizminister Otto Thierack²³⁷ jeden Monat eine Liste der ergangenen Todesurteile über die Präsidialkanzlei Hitler vorlegte und dessen endgültige Entscheidung abwartete.²³⁸ Schließlich wurde auch diese nur noch rudimentäre Beibehaltung des ursprünglichen gesetzlichen Entscheidungsrechts Hitlers über Leben und Tod der Verurteilten so gut wie beseitigt. In einem Schreiben vom 11. November 1944 an den Leiter der Präsidialkanzlei, Staatsminister Meissner, wurde von Otto Thierack²³⁹ vorgeschlagen, eine Vereinfachung dieser Praxis vorzunehmen. Entgegen der Auffassung des Reichsjustizministeriums habe Hitler nur in wenigen Fällen den Vollzug der Todesstrafe angeordnet, woraus zu schließen sei – so seine tendenziöse Auslegung –, dass die Gnadenpraxis des Ministeriums den Richtlinien Hitlers voll entspräche, daher könne das Verfahren in der Weise vereinfacht werden, dass die Vorlagepflicht nur in bedeutsamen Fällen erfolgen müsse. Am 15. November 1944 erklärte sich Staatsminister Meissner mit diesem Vorschlag einverstanden. Von diesem Zeitpunkt an mussten nur jene Fälle, in denen Frauen aus den besetzten Gebieten zum Tode verurteilt worden waren, unbedingt vorgelegt werden.²⁴⁰ Die Kategorie Geschlecht machte hier eine wesentliche Differenz aus, Frauen waren qua Geschlechterkonstruktion als das »schwache Geschlecht« definiert und daher mussten derart harte Strafen gegenüber Frauen offenbar einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Ehe die Entscheidung Hitlers zur Vollstreckung der Todesurteile eingeholt wurde, hatten sich Gericht und Staatsanwaltschaft, daneben auch eine Reihe anderer Stellen – etwa bei militärischem Landesverrat der Reichswehrminister, bei verurteilten Mitgliedern der NSDAP oder einer ihrer Untergruppen die Partei-Kanzlei –, in der Frage der Begnadigung zu äußern; diesen Stellungnahmen fügte der Reichsjustizminister seine eigene bei. Die Strafen reichten von Einweisungen in Bewährungs-, Sonder- oder Feldstrafgefängenenabteilungen bis zu Todes-, Zuchthaus- und Gefängnis-

237 Otto Georg Thierack, geboren am 19. April 1889 in Wurzen, Sachsen, war Jurist und Politiker. 1932 trat er der NSDAP bei, 1933 wurde er kommissarischer sächsischer Justizminister. 1935 wurde er Vizepräsident des Reichsgerichts, 1936 Präsident des Volksgerichtshofs. Von 1942 bis 1945 war er Reichsjustizminister. Unter seiner Ägide erfolgte eine permanente Rechtsbeugung zugunsten des nationalsozialistischen Systems. Seit 1942 war er Präsident der Akademie für Deutsches Recht. 1946 verübte er im Lager Eselheide Selbstmord vor der Vorverfahrenseröffnung gegen ihn in Nürnberg. Vgl. Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 887.

238 Wagner, Volksgerichtshof, S. 807.

239 Az. 4253-IV a 1305.44, enthalten in den Akten All. Proz. 1-XVII B/33 des BA, zit. nach: Wagner, Volksgerichtshof, S. 808.

240 Az. RP 9746/44, enthalten in den Akten All. Proz. 1-XVII B/33 des BA, zit. nach: Wagner, Volksgerichtshof, S. 808.

strafen oder Konzentrationslager. Die Durchsetzung dieser militärischen Haltungen und der NS-Normen mithilfe einer äußerst rigiden Strafpraxis wurde aus der Sicht des Militärs als unabdingbar notwendig angesehen, um die Ordnung und den Durchhaltewillen innerhalb der Wehrmacht herzustellen und aufrechtzuerhalten. Eine Haltung, die sich nach der Niederlage von Stalingrad noch verstärken sollte.

Die Zahl der »schwer erziehbaren Soldaten«, die als unzuverlässig galten oder bereits straffällig geworden waren, die bis Kriegsende die Sonderabteilungen des Heeres und die vergleichbaren Einrichtungen von Marine und Luftwaffe durchliefen, wird auf rund 10.000 geschätzt; manche Angehörige der Sonderabteilungen wurden in Konzentrationslager eingewiesen, andere wiederum ließen sich in den Dienst der SS stellen.²⁴¹ Die Grenzen zwischen Straf- und Erziehungsvollzug waren fließend. Im April 1942 wurde der Wehrmachtvollzug umstrukturiert: Er wurde nun aus den Wehrmachtgefängnissen und den ihnen angegliederten Straflager-Abteilungen in den unmittelbaren Frontbereich verlegt, nämlich in Feldstrafgefangenen-Abteilungen und Feldstraflager. Für beide Einrichtungen galt das Motto: »Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe«²⁴² (etwa Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.). So bestanden zum Beispiel die Bewährungsbataillone 999 aus rund 30 Prozent politisch Vorbestraften, die die gesamte politische Breite des Widerstandes repräsentierten, und rund 70 Prozent vermeintlichen oder tatsächlichen Kriminellen. Der Einsatz dieser Bataillone erfolgte nur in Ausnahmefällen an der Ostfront, weil man den angeblichen hohen Anteil an Kommunisten in diesen Einheiten als Gefahr einschätzte – man befürchtete, dass diese Soldaten zur sowjetischen Seite überlaufen könnten.²⁴³ Erziehungs- und Bewährungseinheiten von Wehrmacht und Waffen-SS fungierten im Zusammenwirken mit der Militärstrafgesetzgebung, dem zivilen und militärischen Strafvollzug sowie den Sanitätsdiensten (insbesondere Militärpsychiatrie und -psychologie) als eine Art Filter, und zwar in doppelter Hinsicht: Über sie wurden auf der einen Seite für die reguläre Truppe gefährlich erscheinende Personen separiert und bei Bedarf ausgegliedert. Gleichzeitig wurden mit Hilfe der genannten Formationen in umgekehrter Richtung Teile der bereits ausgeschiedenen Soldaten für das Militär erneut verfügbar gemacht. Dabei standen Wehrmacht und SS in einem permanenten Verhältnis wechselseitiger Kooperation und Konkurrenz.²⁴⁴

241 Vgl. Hans-Peter Klausch, »Erziehungsmänner« und »Wehrunwürdige«. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht, in: Haase, Paul (Hg.), *Die anderen Soldaten*, S. 66–82, hier S. 72.

242 OKH Chef H Rüst. u. BdE, Az. B 13n 30 HR (III a), Nr. 2110/42, vom 07.09.1942, S. 9; BA-MA: RH 14/31, Bl. 130; zit. nach Klausch, »Erziehungsmänner«, S. 76.

243 Vgl. Klausch, »Erziehungsmänner«, S. 78.

244 Vgl. Klausch, »Erziehungsmänner«, S. 81 f.